

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Thomas Mann,
Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues,
Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers,
Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry, Jürgen Vormeier,
Prof. Dr. Michael Walter

59. JAHRGANG RdJB HEFT 2/2011

AN DIE LESER

Drei höchst unterschiedlichen Themenbereichen widmet sich dieses Heft: die rechtliche Seite der erschreckenden Missbrauchsfälle in Bildungseinrichtungen wird in insgesamt fünf Beiträgen behandelt. Weiterhin wird die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Umsetzung in Deutschland thematisiert. Und schließlich werden die möglichen Auswirkungen des Europäischen Qualifikationsrahmens und dessen Umsetzung in einen Deutschen Qualifikationsrahmen näher untersucht.

Einleitend fragt *Thomas Rauschenbach* „Wie wird Deutschland kindergerecht?“ „Kindergerechtigkeit“ als Maßstab verlange, die aus vielen Studien immer wieder belegten Disparitäten beim Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen nicht nur genau zu analysieren und zu beschreiben, sondern zur Leitlinie einer Politik zu machen, die sowohl die Befähigung von Eltern, ihren Kindern ein kindgerechtes Aufwachsen zu ermöglichen, in den Blick nimmt, die ein für Kinder und Jugendliche angemessenes öffentliches Angebot bereithält und die zugleich altersangemessene Beteiligungsformen für Heranwachsende entwickelt. Die Forderung nach einem Kinder- und Jugendgesetz, das nicht primär hilfeorientiert gefasst ist, wird erhoben und mit der Notwendigkeit eines übergreifenden Konzepts rechtlicher Regelungen verbunden.

Die bekannt gewordenen Missbrauchsfälle an einzelnen Bildungseinrichtungen haben die Öffentlichkeit erschreckt und eine breite Debatte, nicht zuletzt auch innerhalb der Erziehungswissenschaft, entfacht. *Heinz Elmar Tenorth* geht dem in seinem Beitrag „Missbrauch – Pädagogik, zur Kenntlichkeit entstellt? Über Nähe und Distanz, Praktiken und Emotionen, Macht und ,er-

ziehende Gewalten“ nach, indem er – mit Distanz – sich mit der „Reformpädagogik“ auseinandersetzt, die immanente Anfälligkeit für pädagogisch-professionelle Deformation und die Bedrohung von Kindern und Jugendlichen thematisiert und auch fragt, „ob Erziehung und Macht eine allein korrumpierende, Erzieher und Lehrer wie Heranwachsende und Schüler bedrohliche Symbiose darstellen“. Das Ergebnis seiner Überlegungen wirkt erschütternd, wenn *Tenorth* zu Pädagogen unter professioneller Perspektive bemerkt, dass innerhalb ihrer Gruppe sich grundsätzlich potentiell gemeingefährliche Akteure finden ließen, unabhängig vom Ort ihres konkreten Wirkens. Dieser Befund beruhige nicht, wie der Autor abschließend bemerkt.

Hans-Jörg Albrecht stellt in seinem juristischen Eingangsbeitrag die Entwicklung der strafrechtlichen Bewertung von Sexualstraftaten dar, die europaweit durch einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Sexualstraftätern zugleich durch die Schaffung neuer Straftatbestände und die Anhebung der Mindest- und Höchststrafen beschrieben werden kann. Eine Reihe von spektakulären Fällen aus einzelne europäischen Staaten hat dabei als Katalysator gewirkt und zu entsprechenden strafrechtlichen und strafprozessualen Reformen geführt, bei denen insbesondere die Schnelligkeit der Umsetzung beeindruckt, wie der Verfasser schreibt. Die deutsche Entwicklung des Sexualstrafrechts hin zu einem vom Schutzgedanken geprägten Ansatz wird von *Albrecht* anhand der einzelnen Straftatbestände deutlich nachgezeichnet; und dabei wird auch auf die in Deutschland gegenwärtig geführte Debatte um den Verjährungszeitraum unter Hinweis auf die Entwicklungen in anderen Staaten eingegangen.

Christoph Görisch befasst sich in seinem Beitrag mit der disziplinarrechtlichen Behandlung von Missbrauchsfällen bei Lehrkräften. Die Rechtsprechung sieht hier im Regelfall die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vor, der Autor plädiert nachdrücklich dafür, es hierbei bewenden zu lassen, da für Ermessenserwägungen in diesen Fällen kein Raum sei.

Michael Germann und Franziska Kelle befassen sich mit der Behandlung von Missbrauchsfällen im Bereich der Kirchen. Sie stellen dabei zunächst die Leitlinien vor, die beide Kirchen nach dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden aufgestellt haben, um anschließend zu fragen, ob und inwieweit die Kirchen nach den Grundsätzen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu einer solchen Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen berechtigt bzw. verpflichtet zu sein. Dass sie daran nicht gehindert werden können, dass sie gut beraten sind, eine solche Kooperation mit den staatlichen Instanzen zu suchen, macht der Beitrag deutlich.

Als Reaktion auf die Missbrauchsfälle und unter Aufnahme der Beratungen des von der Bundesregierung eingesetzten „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat die Bundesregierung im März 2011 den Entwurf eines „Kinderschutzgesetzes“ vorgelegt, der von *Joachim Merchel* einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Dabei stehen zwei Fragen im Mittelpunkt des Beitrages: Was wird unter dem Begriff „Kinderschutz“ rechtlich verstanden, wird dieser Begriff möglicherweise in erster Linie politisch für andere Zwecke instrumentalisiert? Wie lässt sich eine Steuerungswirkung mit einem solchen, auf den „Kinderschutz“ bezogenen Gesetz erreichen? *Merkel* kommt zu dem Ergebnis, dass die Chiffre „Kinderschutz“ verwendet wird, um unter Nutzung dieser positiv klingenden Klausel in erster Linie neue Steuerungsverfahren vorzusehen, die auf die betroffenen Personen zielen, die Organisationen zu beeinflussen suchen und die über infrastrukturelle Anreizsysteme wirken sollen. Skeptisch bleibt der Autor, wenn er die möglich „Erfolge“ neuer rechtlicher Instrumente und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendhilfe und ihrer Institutionen reflektiert.

Mit einem zentralen Thema der gegenwärtigen schulpolitischen Debatten in Deutschland befasst sich der Beitrag von *Jochen von Bernstorff*: den Rechtswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf das deutsche Sozial- und Bildungsrecht. Nachdem bereits im Heft 2/2009 sich eine Reihe von Beiträgen mit den Auswirkungen der UN-Konvention auf das deutsche Schulsystem befasst hatten, nimmt nunmehr *von Bernstorff* diesen Faden noch einmal auf und fragt unter Einbeziehung von ersten Gerichtsentscheidungen nach der Verbindlichkeit der von Deutschland ratifizierten Konvention auf das innerstaatliche (Schul-)Recht. Dabei beschreibt der Autor in sehr grundsätzlicher Weise die Bedeutung von Ratifizierungsgesetzen nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG für die Gesetzgebung in den Bundesländern, die nach der Kompetenzverteilung beispielsweise für die Schulgesetzgebung und damit die Umsetzung der UN-Konvention innerstaatlich zuständig sind. Im Ergebnis bejaht der Verfasser eine Bindung der Landesgesetzgeber ebenso wie der Gerichte an die Vorgaben der UN-Konvention, Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention enthalte eine Verpflichtung des Staates, ein „inklusives“ Schulsystem bereitzuhalten, das zu einem durchsetzbaren Anspruch auf Zugang zur Regelschule führen kann.

Christine Pluahr zeigt am Beispiel des Landes Schleswig-Holstein auf, welche Schritte ein Bundesland unternimmt, um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Auch wenn Schleswig-Holstein im Hinblick auf seine schulrechtlichen Bestimmungen als besonders inklusionsfreundlich angesehen werden kann, auch wenn das Land schon sehr früh und vor dem Inkrafttreten der UN-Konvention mit ersten Schritten der Inklusion im Schulbereich begonnen hatte, so macht doch der Beitrag deutlich, wie stark Einzelschritte auch vom Willen aller Beteiligten abhängen und der Unterstützung insbesondere vor Ort und unter Einbezug aller Beteiligten bedürfen, um letztlich erfolgreich zu wirken.

Überraschend stellt man in der deutschen bildungspolitischen Debatte fest, dass die Bemühungen auf europäischer Ebene, einen einheitlichen und umfassenden Qualifikationsrahmen zu schaffen, eher wenig wahrgenommen werden. Der Versuch, die Gesamtheit aller in einem Bildungssystem (und auch außerhalb dessen) erworbenen Kompetenzen in einem europaweit geltenden einheitlichen, mit acht Niveaustufen arbeitenden Bewertungssystem zu erfassen und vergleichbar zu machen, wird mit Ausnahme von Fachverbänden offenbar nicht weiter erörtert. Ob und inwieweit diesem Europäischen Qualifikationsrahmen eine rechtliche Bindungswirkung zukommt, untersucht *Matthias Herdegen* in seinem Beitrag, der auf ein von diesem Verfasser erstelltes Gutachten zurückgeht. Im Ausgangspunkt verweist *Herdegen* auf die Tatsache, dass der Europäische Qualifikationsrahmen als Empfehlung i. S. europäischen Rechts verabschiedet worden ist und ihm damit entsprechend Art. 288 Abs. 5 AEUV keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt, die Mitgliedsstaaten – und das schließt in Deutschland insoweit auch die Bundesländer mit ein – durch das Loyalitätsgebot des Art. 4 Abs. 3 des EU-Vertrages verpflichtet sind, sich an den Kriterien des Europäischen Qualifikationsrahmens zu orientieren; in Anbetracht des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach deutschem Verfassungsrecht und dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes müssen, um verbindliche Wirkungen auch außerhalb des engen Bereichs staatlicher Verwaltung zu erzielen, mögliche innerstaatliche Umsetzungsschritte durch Rechtssatz erfolgen. Dennoch bleibt nach der Auffassung von *Herdegen* die nach der Umsetzung des Europäischen in einen Deutschen Qualifikationsrahmen erfolgende Zuordnung einer Qualifikation zu einer Niveaustufe ohne unmittelbare Wirkung für den Zugang zu den bestehenden nationalen Berechtigungssystemen jedenfalls so lange, wie der Zugang zu Bildungsgängen nicht als Voraussetzung an das Erreichen einer Niveaustufe anknüpft.

Den grundlegend neuen Ansatz der Blickrichtung und Bewertung von Bildung und Bildungsabschlüssen und die Einbindung des Deutschen Qualifikationsrahmens in diese Debatten sind Gegenstand des Beitrages von *Peter Dehnbostel*. Im Rahmen dessen stellt der Verfasser zunächst den umfassenden Ansatz des Deutschen Qualifikationsrahmens dar, der das ganze Bildungssystem umfassen und dabei alle erworbenen fachlichen und personalen Kompetenzen einer Person einem Stufen-/Niveausystem zuordnen soll. Eine besondere Herausforderung stellt neben der angemessenen Zuordnung zu den vorgegebenen acht Niveaus auch die Einbeziehung informell und in nicht-formalen Zusammenhängen erworbener Kompetenzen dar; dabei wird der Entwicklung angemessener Test- und Bewertungsverfahren eine wichtige und zentrale Aufgabe sein.

Zwei Rezensionen von *Kirsten Scheiwe* und *Susanne Johansson* runden das Heft ab.

Prof. Dr. Achim Leschinsky, Mitglied des Beirats unserer Zeitschrift und auch Autor, ist im April 2011 verstorben. Mit ihm haben Herausgeber, Beirat und Verlag einen besonders verlässlichen und kompetenten Ansprechpartner verloren.